



**Stadt Halle (Saale)**

FB Bildung  
Marktplatz 1  
06100 Halle (Saale)

Dienststelle:  
Neustädter Passage 18  
06122 Halle (Saale)

Aktenzeichen / Eingangsstempel / Bearbeitungsvermerk

**Erstantrag auf Übernahme des Kostenbeitrages für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) sowie auswärtigen Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) - Stand Juli 2019**

- Bitte beachten Sie vor dem Ausfüllen des Antrages die Hinweise auf Anlage 1 -

**1. Angaben zum Kind / zu den Kindern, für welche/s die Übernahme des Kostenbeitrages beantragt wird**

	Kind	Kind	Kind
Name:			
Vorname(n):			
Geburtsdatum:			
Name der Kindertages- einrichtung / des Hortes / der Kindertagespflegestelle:			
Höhe des Kostenbeitrages:			
Kostenübernahme wird beantragt ab:			

**2. Angaben zur Antrag stellenden Person**

Name, Vorname:	Geburtsdatum:				
Wohnanschrift:					
Verhältnis zum Kind / den Kindern, für welche/s die Kostenübernahme beantragt wird:					
Mutter	Vater	Großmutter	Großvater	Betreuer	(Amts-)Vormund
Sonstiges					

### 3. Angaben zu den Eltern <sup>1)</sup>

Name, Vorname(n) der <b>Mutter</b> (soweit nicht bereits unter 2. angegeben):	Geburtsdatum:
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
alleiniges Sorgerecht (Nachweis durch Negativattest)      gemeinsames Sorgerecht (Nachweis durch Sorgerechtserklärung)	
Name, Vorname(n) des <b>Vaters</b> (soweit nicht bereits unter 2. angegeben):	Geburtsdatum:
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer):	
alleiniges Sorgerecht (Nachweis durch Negativattest)      gemeinsames Sorgerecht (Nachweis durch Sorgerechtserklärung)	

<sup>1)</sup> Lebt ein Kind bei Antragstellung nur mit einem Elternteil zusammen, sind über den nicht im Haushalt lebenden Elternteil mit Ausnahme des Namens und Geburtsdatums keine weiteren Angaben erforderlich.

### 4. Familiensituation

<p><b>der Eltern:</b></p> <p>verheiratet      zusammen lebend      eingetragene Lebenspartnerschaft</p> <p><b>des alleinerziehenden Elternteils:</b></p> <p>ledig      dauern getrennt lebend      verwitwet</p> <p><b>Sonstiges<sup>2)</sup>:</b></p> <p>Familienpflegschaft      (Amts-)Vormundschaft</p> <p><sup>2)</sup> Vollmachten, Beschlüsse des Familiengerichtes, Bestellungen sind beizufügen</p> <p><b>Art des Umgangsrechtes bei getrennt lebenden Eltern<sup>3)</sup>:</b></p> <p>Residenzmodell      Wechselmodell      Nestmodell</p> <p><sup>3)</sup> bei Wechsel- oder Nestmodell sind die Einkünfte beider Elternteile für die Prüfung des Anspruches heranzuziehen</p>
--

### 5. Weitere kindergeldberechtigte Kinder im Haushalt der Eltern / des alleinerziehenden Elternteils, welche eine/n Kindertageseinrichtung / Hort / Kindertagespflegestelle besuchen<sup>4)</sup>

Name, Vorname(n):	Geburtsdatum:	Name der Kindertageseinrichtung / des Hortes / der Kindertagespflegestelle:

<sup>4)</sup> Diese Angaben werden benötigt, um eine Kappung der Kostenbeiträge i.S.d. § 13 (4) KiföG-LSA zu überprüfen.



## 9. Erwerbssituation der Eltern / des alleinerziehenden Elternteils

Kindesmutter			
nichtselbständige Tätigkeit , falls befristet, bis:			
selbständige/freiberufliche Tätigkeit		erwerbslos	
Elternzeit	bis:	berufliche Weiterbildung	bis:
Schule	bis:	Praktikum	bis:
Berufsausbildung	bis:	Studium	bis:
sonstiges:			
Kindesvater			
nichtselbständige Tätigkeit , falls befristet, bis:			
selbständige/freiberufliche Tätigkeit		erwerbslos	
Elternzeit	bis:	berufliche Weiterbildung	bis:
Schule	bis:	Praktikum	bis:
Berufsausbildung	bis:	Studium	bis:
sonstiges:			

## 10. Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

### 10.1 Einkünfte aus Sozialleistungen entsprechend § 90 (4) Satz 2 SGB VIII

	Kindesmutter:	Kindesvater:
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II)		
Hilfe zum Lebensunterhalt - HLU (SGB XII)		
Grundsicherung im Alter oder wegen Erwerbsminderung (SGB XII)		
Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG		
Grundleistungen nach § 3 AsylbLG		
Kinderzuschlag		
Wohngeld Lastenzuschuss		

Bei Bezug einer oder mehrerer der oben benannten Leistungen sind keine weiteren Angaben (auch zu den Punkten 10.2 bis 11.2) erforderlich. Leistungsbescheide sind vollständig, inklusive aller Berechnungsblätter, in Kopie einzureichen!

### 10.2 Sonstige Einkünfte gemäß § 90 (4) Satz 4 SGB VIII i.V.m. § 82 SGB XII

(entsprechende Belege sind dem Antrag in Kopie beizufügen)

	Kindesmutter:	Kindesvater:
Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit - die Zahlung erfolgt im laufenden Kalendermonat: - die Zahlung erfolgt im Folgemonat:		
werden Sonderzahlungen gewährt? (z.B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld)	ja      nein	ja      nein
Einkommen aus Selbständigkeit / freiberufliche Tätigkeit		
Kindergeld der Eltern (z.B. bei Schulbesuch, Berufsausbildung, Studium)		
Leistungen der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld I)		
Einstiegsgeld (Jobcenter)		
Renten (z.B. Verletztenrente, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit)		
Pensionen / Versorgungsbezüge		
Einkünfte aus Versicherungen (z.B. bei Berufsunfähigkeit)		
Krankengeld (der Krankenkasse)		
Mutterschaftsgeld		
Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld		
Elterngeld		
BAföG      AFBG      Stipendien      Berufsausbildungsbeihilfe		
Zuwendungen Dritter (z.B. Unterstützung durch Eltern, Großeltern)		
Ehegattenunterhalt      Betreuungsunterhalt		
Einnahmen aus Vermietung / Verpachtung		
Einnahmen aus Vermögen (z.B. Zinsen, Dividenden)		
Aufwandsentschädigungen (z.B. Trainingsleiter, Ausbilder)		
Sonstige Einkünfte		

### 10.3 Einkünfte des Kindes / der Kinder für welche/s die Kostenübernahme beantragt wird

Kindergeld (der aktuelle Bescheid der Familienkasse ist beizufügen)		
Hilfe zum Lebensunterhalt - HLU (SGB XII)		
Kindesunterhalt      Unterhaltsvorschuss		
Halbwaisenrente      Waisenrente		

### 10.4 Vom Einkommen absetzbare Aufwendungen

(entsprechende Belege sind dem Antrag in Kopie beizufügen)

	Kindesmutter:	Kindesvater:
Arbeitsmittel		
Beiträge an Berufsverbände (Gewerkschaften, Kammern usw.)		
staatlich geförderte Altersvorsorge (gem. § 10 EStG, z.B. „Riester-Rente“)		
private Kranken- und Pflegeversicherung (z.B. Studenten, Selbständige)		
private Rentenversicherung (Selbständige, Freiberufler)		
doppelte Haushaltsführung (z.B. bei Montagetätigkeiten)		
Familienheimfahrt (z.B. bei Montagetätigkeiten)		
Hausratversicherung monatlich    ¼-jährlich    ½-jährlich    jährlich		
Privathaftpflichtversicherung monatlich    ¼-jährlich    ½-jährlich    jährlich		
Unfallversicherungen monatlich    ¼-jährlich    ½-jährlich    jährlich		
Berufsunfähigkeitsversicherung monatlich    ¼-jährlich    ½-jährlich    jährlich		

### 10.5 Beruflich bedingte Fahrtkosten

	Kindesmutter:	Kindesvater:
Art des genutzten Verkehrsmittels	ÖPNV (z.B. Bus, Bahn) durch Arbeitgeber gestelltes Kfz privates Kfz Art des privaten Kfz: Pkw    Pkw bis 500 cm <sup>3</sup> Motorrad / Motorroller Fahrrad mit Motor	ÖPNV (z.B. Bus, Bahn) durch Arbeitgeber gestelltes Kfz privates Kfz Art des privaten Kfz: Pkw    Pkw bis 500 cm <sup>3</sup> Motorrad / Motorroller Fahrrad mit Motor

#### nur bei Nutzung eines privaten Kfz:

Einfache Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:	km	km
Anschrift der regelmäßig aufgesuchten Arbeitsstätte:		
Kfz-Haftpflichtversicherung: monatlich    ¼-jährlich    ½-jährlich    jährlich		
Kfz-Kasko- / Teilkaskoversicherung: monatlich    ¼-jährlich    ½-jährlich    jährlich		

## 11. Kosten der Unterkunft (KdU)

### 11.1 Miete

Kaltmiete:		
Betriebskosten:		
Heizkosten:		
Art der Heizung:	Fernwärme Erdgas Heizöl Kohle Pellets Strom Sonstiges	
Art der Warmwasseraufbereitung:	zentral dezentral (z.B. Boiler)	

### 11.2 Hauslasten bei selbstgenutztem Wohneigentum<sup>6)</sup>

Darlehenszinsen: (ohne Tilgung)		
Grundsteuer:		
Gebühren für Wasser / Abwasser:		
Abfallgebühren:		
Gebühren für Straßenreinigung:		
Schornsteinfeger:		
Gebäudehaftpflicht: monatlich ¼-jährlich ½-jährlich jährlich		
Wohngebäudeversicherung: monatlich ¼-jährlich ½-jährlich jährlich		
Heizkosten: monatlich ¼-jährlich ½-jährlich jährlich		
Art der Heizung:	Fernwärme Erdgas Heizöl Kohle Pellets Strom Sonstiges	
Kosten für die Wartung der Heizungsanlage:		

<sup>6)</sup> hierzu zählen keine Wochenendgrundstücke oder Kleingärten

## 12. Anlagen zum Antrag

Die nachfolgend benannten Anlagen sind Bestandteil dieses Antrages.

**Anlage 1** - Hinweise zum Antrag

**Anlage 2** - Hinweise zum Datenschutz

**Anlage 3** - Einwilligung zur Datenübermittlung

Gemäß § 60 SGB I i.V.m. § 97a SGB VIII sind alle Tatsachen anzugeben, welche für die Leistungsgewährung erheblich sind. Änderungen in den Verhältnissen, welche für die Leistungsgewährung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung Erklärungen abgegeben wurden, sind unverzüglich mitzuteilen.

Entsprechend § 66 SGB I kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, wenn derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62 und § 65 SGB I nicht nachkommt und hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie, dass die vorstehend gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind.

Eine Bearbeitung kann erst nach Zusendung des vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Antragsformulars und der erforderlichen Nachweise erfolgen.

**Bis zur Entscheidung des Fachbereiches Bildung hinsichtlich der Übernahme des Kostenbeitrages ist der festgesetzte Kostenbeitrag durch den/die im Betreuungsvertrag benannten Kostenbeitragsschuldner an den Träger der Kindertageseinrichtung / der Kindertagespflegestelle / des Hortes zu zahlen oder mit diesem eine Mahn- bzw. Zahlsperrre zu vereinbaren.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Antrag stellende Person / Eltern / alleinerziehender Elternteil

-----  
**Bestätigung der Antrag stellenden Person / der Eltern / des alleinerziehenden Elternteils über den Erhalt und die Kenntnisnahme der Hinweise zum Datenschutz - Anlage 2 -<sup>1)</sup>**

„Ich/wir habe/n das Hinweisblatt zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung erhalten und bestätige/n den Erhalt und die Kenntnisnahme“

**Ort, Datum:**

**Unterschrift/en:**

<sup>1)</sup> Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist nur dessen Bestätigung erforderlich. Bei Betreuung im Wechsel- oder Nestmodell ist die Bestätigung beider Elternteile notwendig.

-----  
**Einwilligung der Antrag stellenden Person / der Eltern / des alleinerziehenden Elternteils zur Übermittlung personenbezogener Daten an den Träger der Kindertageseinrichtung / des Hortes - Anlage 3 -<sup>2)</sup>**

„Ich/wir willige/n in die Übermittlung der personenbezogenen Daten an den Träger der Kindertageseinrichtung / der Kindertagespflegestelle / des Hortes ein und bestätige/n den Erhalt und die Kenntnisnahme des Hinweisblattes“

**Ort, Datum:**

**Unterschrift:**

<sup>2)</sup> Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist nur dessen Einwilligung erforderlich. Bei Betreuung im Wechsel- oder Nestmodell ist die Einwilligung beider Elternteile notwendig.

## Anlage 1

zum Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) sowie auswärtigen Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) – Stand Juli 2019

---

### Hinweise zum Antrag

Die Übernahme des Kostenbeitrages richtet sich nach § 90 (4) des Sozialgesetzbuches Achtes Buch - SGB VIII-.

### Bezug von Sozialleistungen nach § 90 (4) Satz 2 SGB VIII

Nach § 90 (4) Satz 2 SGB VIII ist den Eltern und dem betreuten Kind die Zahlung von Kostenbeiträgen nicht zuzumuten, wenn die Eltern oder das Kind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch (ALG II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des betreuten Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Empfänger dieser Sozialleistungen füllen bitte nur die Punkte 1 – 10.1 des Antrages aus und fügen den entsprechenden Leistungsbescheid inklusive aller Berechnungsblätter bei. Werden mehrere der oben genannten Leistungen bezogen, sind die Bescheide aller Leistungen inklusive der Berechnungsblätter dem Antrag in Kopie beizufügen.

Die Kostenübernahme erfolgt unabhängig von der Höhe der Sozialleistung ohne weitere Prüfung der Einkünfte mindestens für die Dauer des Bezuges der Sozialleistung.

Um Überschneidungen zwischen dem Ablauf der Kostenübernahme und der Neubeantragung der zugrunde liegenden Sozialleistung zu vermeiden, wird die Kostenübernahme jeweils einen Monat über den Ablauf der Sozialleistung hinaus bewilligt (z.B. ALG II endet laut Bescheid zum 30.11. d.J. – die Kostenübernahme erfolgt jedoch bis zum 31.12. d.J.).

Sollten Änderungen in Ihren wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen zum Wegfall der bei der Beantragung der Kostenübernahme bezogenen Sozialleistung führen, ist dies unverzüglich dem Team WEH mitzuteilen. Der entsprechende Aufhebungsbescheid ist umgehend nach Erhalt in Kopie einzureichen. Durch den Wegfall der Sozialleistung ist der Anspruch auf Übernahme des Kostenbeitrages auf Grundlage des tatsächlichen Einkommens zu prüfen.

Sofern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ALG II) bezogen werden, ergibt sich folgende Besonderheit:

Da Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ALG II) vorläufig erbracht werden, ist der Leistungsanspruch nach § 90 (4) SGB VIII nach Vorlage des endgültigen Bescheides nochmals zu prüfen. Der abschließende Leistungsbescheid ist unverzüglich nach Erhalt in Kopie einzureichen.

## Anlage 1

zum Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) sowie auswärtigen Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) – Stand Juli 2019

---

### **Einkommensabhängige Prüfung des Leistungsanspruches**

Beziehen die Eltern oder das Kind keine der benannten Sozialleistungen, erfolgt die Prüfung der zumutbaren Belastung entsprechend § 90 (4) Satz 4 SGB VIII auf Grundlage der §§ 82-85, 87, 88 und 92a des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch -SGB XII-.

Grundsätzlich sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf Ihre Herkunft und Rechtsnatur für die Prüfung der zumutbaren Belastung heranzuziehen. Es ist dabei unerheblich, ob diese Einkünfte zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen.

Die Prüfung der zumutbaren Belastung erfolgt in der Regel monatlich rückwirkend nach Vorlage des entsprechenden Verdienstnachweises.

Einkünfte werden im Monat des tatsächlichen Zuflusses berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind z.B. Zahlungen, welche auf Grundlage der Bücher des Sozialgesetzbuches und der besonderen Teile des Sozialgesetzbuches (§ 68 SGB I) erfolgen. Dies betrifft z.B. Nachzahlungen von Elterngeld, Unterhaltsvorschuss. Die Berücksichtigung solcher Zahlungen erfolgt für den Zeitraum, für welchen Sie geleistet werden.

Einkommensmindernde Aufwendungen (z.B. Versicherungsbeiträge) werden grundsätzlich im Monat der Fälligkeit berücksichtigt. Erfolgt die Zahlung abweichend von der Fälligkeit, ist der Zeitpunkt der Zahlung nachzuweisen (z.B. mittels Kontoauszug). Eine Berücksichtigung der Aufwendungen erfolgt erst nach Vorlage des Zahlungsnachweises.

Erstattungen aus Betriebskostenabrechnungen stellen einmalige Einnahmen nach § 82 (7) Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch -SGB XII- dar und werden entsprechend angerechnet. Die Betriebskostenabrechnung ist ohne weitere Aufforderung nach Erhalt einzureichen. Nachzahlungen werden als besondere Belastungen im Monat der Fälligkeit berücksichtigt. Dies gilt auch für Ratenvereinbarungen zur Nachzahlung. Erfolgt die Zahlung abweichend von der Fälligkeit, ist der Zeitpunkt der Zahlung mittels Kontoauszug nachzuweisen. Eine Berücksichtigung erfolgt erst nach Vorlage des Zahlungsnachweises. Die Betriebskostenabrechnung ist ohne weitere Aufforderung nach Erhalt einzureichen.

Erstattungen und Nachzahlungen im Rahmen der Einkommenssteuererklärung werden analog der Regelungen zur Betriebskostenabrechnung berücksichtigt. Einkommenssteuerbescheide sind ohne weitere Aufforderung nach Erhalt einzureichen.

## Anlage 1

zum Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) sowie auswärtigen Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) – Stand Juli 2019

---

Für die Anerkennung beruflich bedingter Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gelten die Bestimmungen des § 3 (4) Nr. 2 in Verbindung mit § 3 (6) der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (DVO). Demnach ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (ÖPNV) im Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale) grundsätzlich zuzumuten. Es werden die Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte berücksichtigt. Ergibt eine Einzelfallprüfung die Unzumutbarkeit der Nutzung des ÖPNV und ist somit die Benutzung z.B. eines Pkw erforderlich, können pauschale Kosten nach § 3 (6) Nr. 2 DVO, die Kfz-Haftpflicht sowie angemessene Beiträge für Kasko- bzw. Teilkaskoversicherungen berücksichtigt werden. Ist ein Kraftfahrzeug für das Erreichen der Arbeitsstätte zwingend erforderlich, können Kreditraten für die Beschaffung als besondere Belastung im Sinne des § 87 (1) SGB XII geltend gemacht werden. Die Angemessenheit der Kreditraten wird grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallprüfung geprüft.

Entgeltersatzleistungen, welche durch die Krankenkasse bei Erkrankung eines Kindes erbracht werden, stellen zu berücksichtigendes Einkommen im Monat des tatsächlichen Zahlungseinganges dar. Der entsprechende Bescheid der Krankenkasse sowie ein Nachweis zum Zahlungseingang (Kontoauszug) sind unaufgefordert einzureichen. Gleiches gilt für Zahlungen von Entgeltersatzleistungen der Krankenkasse oder des Rentenversicherungsträgers bei Kuren oder Rehabilitationsmaßnahmen.

### **Gewährung von Familienzuschlägen (Punkt 6 des Antrages)**

Entsprechend § 85 (2) SGB XII ist für jede Person, die von den Eltern oder der nachfragenden Person überwiegend unterhalten wird, ein Familienzuschlag zu gewähren. Die nachfragende Person im Sinne des Gesetzes ist hierbei das Kind, für welches die Kostenübernahme beantragt wird. Eine Person wird überwiegend unterhalten, wenn sie Ihren Bedarf, welcher sich aus dem Regelbedarf nach § 28 SGB XII und dem kopfanteiligen Mietanteil zusammensetzt, nicht zu mehr als 50 % aus eigenen Einkünften decken kann.

### **Besondere Belastungen**

Als besondere Belastungen gelten Aufwendungen, welche nicht regelhaft anfallen, sondern sich aus den Besonderheiten des Einzelfalles ergeben. Hierzu gehören z.B. Unterhaltszahlungen an leibliche Kinder, welche nicht mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil in einem Haushalt leben oder gesetzliche bzw. vertragliche Rückzahlungsverpflichtungen für z.B. BAföG oder Studienkredite (private Kredite sind hiervon ausgenommen). Weitere besondere Belastungen können z.B. Aufwendungen für notwendige Rechtsverfolgung (z.B. bei Scheidung), besondere familiäre Situationen (z.B. Heirat, Todesfälle) oder die Kosten für Aus- und Fortbildungen (z.B. Schulgeld) sein. Auch Schulgelder, welche für ältere Geschwisterkinder beim Besuch einer kostenpflichtigen Schule anfallen, stellen eine besondere Belastung dar. Aufwendungen für Heil- und Hilfsmittel (z.B. Zahnersatz, Brillen), werden nur berücksichtigt, wenn eine medizinische Notwendigkeit besteht und keine Leistungen anderer Leistungsträger (z.B. Krankenkasse) erfolgen.

## Anlage 1

zum Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) sowie auswärtigen Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) – Stand Juli 2019

---

### **Übersicht der beizufügenden Unterlagen** (abhängig von Ihrer Familien- und Einkommenssituation)

- Nachweis des Trägers der Kindertageseinrichtung / der Kindertagespflegestelle / des Hortes über den Beginn der Betreuung sowie die Betreuungsstufe und die Höhe des Kostenbeitrages zum Zeitpunkt der Beantragung (z.B. Betreuungsvertrag, Kostenbescheid)
- Negativattest bei alleinigem Sorgerecht / Sorgerechtserklärung beim gemeinsamen Sorgerecht
- Erklärung über die zeitliche Ausgestaltung des Umganges bei Betreuung des Kindes im Wechsel- oder Nestmodell

#### **Unterlagen für Einkünfte nach Punkt 10.1**

- Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – ALG II (mit allen Berechnungsblättern)
- Bescheid über Hilfe zum Lebensunterhalt – SGB XII (mit allen Berechnungsblättern)
- Bescheid über Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit – SGB XII (mit allen Berechnungsblättern)
- Bescheid über den Bezug von Leistungen nach § 2 AsylbLG (mit allen Berechnungsblättern)
- Bescheid über den Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG (mit allen Berechnungsblättern)
- Bescheid der Familienkasse über den Bezug von Kinderzuschlag (mit allen Berechnungsblättern)
- Bescheid über den Bezug von Wohngeld (mit allen Berechnungsblättern)

#### **Unterlagen für Einkünfte nach Punkt 10.2**

- Nachweis über das Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis (z.B. Arbeitsvertrag, Änderungsverträge, Studienbescheinigung, Ausbildungsvertrag, Praktikumsvertrag)
- letzte Entgeltabrechnung
- aktueller Bescheid über die Höhe des Kindergeldes
- aktueller Bescheid über die Höhe des Kindergeldes der Eltern (z.B. bei Studium, Berufsausbildung)
- Bescheid über Arbeitslosengeld I (mit allen Berechnungsblättern)
- Bescheid über den Bezug von Einstiegsgeld
- Bescheide über Renten (z.B. Verletztenrente, Rente bei Erwerbsunfähigkeit)
- Bescheid über den Bezug von Pensionen / Versorgungsbezügen
- Nachweise über Einkünfte aus Versicherungen (z.B. bei Berufsunfähigkeit)
- Nachweis der Krankenkasse über den Bezug von Krankengeld
- Nachweis der Krankenkasse über den Bezug von Mutterschaftsgeld
- Nachweis des Arbeitgebers über den Mutterschaftsgeldzuschuss
- Bescheid über den Bezug von Bundeselterngeld
- Bescheid über den Bezug von BAföG (mit allen Berechnungsblättern)
- Bescheid über den Bezug von AFBG (mit allen Berechnungsblättern)
- Bescheid über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe - BAB (mit allen Berechnungsblättern)
- Nachweis über Zuwendungen von Dritten (z.B. Unterstützung Eltern/Großeltern bei Studium)
- Nachweis zu Kindesunterhalt / Unterhaltsvorschuss
- Nachweis zum Ehegattenunterhalt / Betreuungsunterhalt
- Nachweise über Miet- und Pachteinnahmen
- Nachweise über Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen)

## Anlage 1

zum Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) sowie auswärtigen Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) – Stand Juli 2019

---

### **bei selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit**

- letzter Einkommensteuerbescheid
- EÜR / BWA des Vorjahres
- EÜR / BWA für alle vollen vor der Antragstellung liegenden Quartale des laufenden Kalenderjahres
- Existenzgründerzuschuss (sofern zutreffend)
- Nachweise über Kranken-, Renten- u. Arbeitslosenversicherung sowie Solidaritätszuschlag, auch Erstattungen
- Nachweise über Beiträge an Berufsverbände

### **Aufwendungen nach Punkt 10.4**

für Versicherungen ist die (aktuelle Beitragsrechnung sowie ein Kontoauszug der letzten Zahlung/Abbuchung beizufügen

- Arbeitsmittel (nur, wenn erforderlich und nicht z.B. vom Arbeitgeber gestellt)
- Beiträge an Berufsverbände (z.B. Gewerkschaften, jedoch keine Mitgliedsbeiträge für Parteien)
- Nachweise zu staatlich geförderter Altersvorsorge gemäß § 10 EStG („Riester“- und „Rürup“-Renten)
- Private Kranken- und Pflegeversicherung (nur, wenn kein gesetzlicher Versicherungsschutz besteht)
- Private Rentenversicherung (nur, wenn kein gesetzlicher Versicherungsschutz besteht)
- Nachweise für Aufwendungen der doppelten Haushaltsführung und Familienheimfahrt  
(bei Tätigkeiten außerhalb des Wohnortes ohne tägliche Heimfahrt, selbstangemieteter, mit eigener oder selbstbeschaffter Möbelausstattung versehener Wohnraum)
- Hausratversicherung
- Privathaftpflichtversicherung
- Unfallversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung

### **Aufwendungen nach Punkt 10.5**

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Kasko- / Teilkaskoversicherung
- Kreditvertrag über Beschaffung eines Kfz

### **Kosten der Unterkunft nach Punkt 11.1**

- Mietbescheinigung des Vermieters zur Vorlage bei Behörden
- Nachweis über die Höhe der Heizkosten sofern diese nicht Bestandteil der Mietzahlungen sind

### **Kosten der Unterkunft nach Punkt 11.2**

- bei selbstgenutztem Wohneigentum
  - Nachweis des Kreditinstitutes über die Höhe der Darlehenszinsen (keine Tilgungsraten)
  - Grundsteuerbescheid
  - Wasser-/Abwassergebührenbescheid
  - Abfallgebühren
  - Straßenreinigungsgebühren
  - Schornsteinfeger
  - Gebäudehaftpflichtversicherung
  - Wohngebäudeversicherung
  - Heizkosten
  - Kosten für die Wartung der Heizungsanlage

## Anlage 1

zum Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) sowie auswärtigen Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) – Stand Juli 2019

---

### **Besondere Belastungen (nicht im Antrag abgefragt, die Aufzählung ist nicht abschließend)**

- Nachweis über Unterhaltszahlungen für nicht im Haushalt lebende Kinder / Ehegatten (Punkt 7 des Antrages)
- Nachweis über Rückzahlungen nach BAföG, AFBG sowie von KfW- und Studienkrediten
- Nachweis über Rückzahlungen von Fort- u. Ausbildungskosten
- Nachweis über die Zahlung von Schulgeld (hierzu gehören auch Zahlungen der Eltern, welche im Rahmen einer Ausbildung an den Bildungsträger zu zahlen sind)

## Anlage 2

zum Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) sowie auswärtigen Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) – Stand Juli 2019

---

# **Hinweise zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung zur Übernahme von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)**

Im Folgenden erhalten Sie Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung.

Die Regelungen zum Datenschutz ergeben sich aus der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) sowie den Bestimmungen des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, SGB I und SGB X.

## **1. Verantwortlicher**

Die Stadtverwaltung Halle (Saale) verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Fachbereich Bildung, Team Wirtschaftliche Erziehungshilfe WEH.

Als zentraler Kontakt steht Ihnen das DLZ Bürgerengagement am Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), Telefon 0345 22 10 zur Verfügung.

## **2. Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter**

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten vom Datenschutzbeauftragten der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale) Tel.: 0345 221 4698, E-Mail: [datenschutz@halle.de](mailto:datenschutz@halle.de), welchen Sie gern bei Fragen kontaktieren können.

## **3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dient der Prüfung des Leistungsanspruches nach § 90 (3) Sozialgesetzbuch Achtes Buch –SGB VIII- in Verbindung mit § 90 (4) SGB VIII. Das Ergebnis der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Feststellung, ob und in welchem Umfang der betroffenen Person die Zahlung von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Kindertageseinrichtung in der Stadt Halle (Saale) zuzumuten ist.

Ihre Daten werden auf Grundlage des Art. 6 (1) DS-GVO in Verbindung mit § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X erhoben, verarbeitet und übermittelt.

## **4. Empfänger personenbezogener Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden an folgende Empfänger weitergegeben:

- Fachbereich Bildung der Stadt Halle (Saale), Team Finanzierung von Kindertageseinrichtungen, zur Auszahlung der übernommenen Kostenbeiträge an die Träger der Kindertageseinrichtungen
- unseren beauftragten Dienstleister IT-Consult GmbH, Bornknechtstraße 5 in 06108 Halle (Saale)

## Anlage 2

zum Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) sowie auswärtigen Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) – Stand Juli 2019

---

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten kann nach § 69 (1) SGB X an andere Sozialleistungsträger erfolgen, sofern dies für die eigene Aufgabenerfüllung als auch die des anderen Sozialleistungsträgers erforderlich ist.

Dies betrifft z.B. die Durchführung von Erstattungsansprüchen gegen andere Sozialleistungsträger oder von anderen Sozialleistungsträgern. Hierzu gehören:

- Jobcenter Halle (Saale)
- Agentur für Arbeit Halle (Saale)
- Rentenversicherungsträger

Eine Übermittlung in ein Drittland erfolgt durch den Verantwortlichen nicht.

Im Übrigen werden Ihre Daten nur dann weitergegeben, wenn hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht oder Sie darin eingewilligt haben. Eine solche Einwilligung kann z.B. für die Weiterleitung einer Kopie des Kostenübernahmebescheides, an den Träger der Kindertageseinrichtung / des Hortes erteilt werden, welche dem Antragsformular beiliegt.

### **5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren**

Für die Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich von Strafverfahren können Ihre personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68 und 69 SGB X an die zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt werden.

### **6. Datenerhebung bei anderen Stellen**

Im Rahmen der Amtshilfe können nach den §§ 3 und 69 (1) Nr. 1 SGB X Auskünfte eingeholt oder Daten erhoben werden, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und die betroffene Person an der Aufklärung eines Sachverhaltes, welcher mit der Aufgabenerfüllung in Zusammenhang steht, nicht oder nur unvollständig mitwirkt.

Auskünfte im Rahmen der Amtshilfe können u.a. eingeholt werden von:

- Jobcenter Halle (Saale)
- Agentur für Arbeit Halle (Saale)
- Wohngeldstelle der Stadt Halle (Saale)
- Team Unterhaltsvorschuss der Stadt Halle (Saale)
- Rentenversicherungsträgern
- Krankenkassen
- Amt für Ausbildungsförderung der Stadt Halle (Saale)

Die Datenerhebung bei anderen Stellen dient der Information, inwieweit andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden und somit auch der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch.

## Anlage 2

zum Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) sowie auswärtigen Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) – Stand Juli 2019

---

### **7. Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten**

Die für die Aufgabenerfüllung erhobenen Daten werden im Rahmen der Auftragsverwaltung in einer zentralen Datenbank bei der IT-Consult GmbH, Bornknechtstraße 5 in 06108 Halle (Saale) gespeichert und verarbeitet.

Die Vernichtung der Leistungsakten sowie die Löschung der elektronisch erfassten Daten erfolgt nach Ablauf von zehn Jahren. Diese Frist resultiert aus § 45 (3) SGB X, wonach ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden kann.

Innerhalb der Zehn-Jahres-Frist besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

### **8. Betroffenenrechte gegenüber dem Verantwortlichen**

#### **8.1 Recht auf Auskunft**

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie vom Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden, welche Sie betreffen. In diesem Fall haben Sie das Recht auf Auskunft über diese Daten und weitere Informationen entsprechend Art. 15 DS-GVO

#### **8.2 Recht auf Berichtigung und Vervollständigung**

Wenn sie feststellen, dass verarbeitete Daten unrichtig oder unvollständig sind, teilen Sie dies bitte dem Verantwortlichen mit. Sie haben nach Art. 16 DS-GVO das Recht auf unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung der Daten.

#### **8.3 Recht auf Löschung**

Bei Vorliegen eines in Art. 17 DS-GVO benannten Grundes haben Sie das Recht, vom Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.

Das Recht auf Löschung ist jedoch von der Speicherdauer entsprechend Punkt 7 eingeschränkt.

#### **8.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 (1) DS-GVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen verlangen. Im Falle der Einschränkung werden die personenbezogenen Daten nur entsprechend der Bestimmungen nach Art. 18 (2) DS-GVO verarbeitet.

#### **8.5 Recht auf Datenübertragbarkeit**

Nach Art. 20 DS-GVO haben Sie das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, welche Sie dem Verantwortlichen zur Verfügung gestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

## Anlage 2

zum Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) sowie auswärtigen Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) – Stand Juli 2019

---

### **8.6 Recht auf Widerspruch**

Sie haben nach Art. 21 DS-GVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen. Im Falle des Widerspruches werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, dass zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung durch den Verantwortlichen nachgewiesen werden, welche Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen.

Ihre personenbezogenen Daten dürfen auch nach einem Widerspruch verarbeitet werden, wenn dies der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, Tel. 0391 81803-0, E-Mail: [poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de), Internet: [www.datenschutz.sachsen-anhalt.de](http://www.datenschutz.sachsen-anhalt.de).

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie diese Einwilligung nach Art. 7 (3) DS-GVO jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

**Widersprechen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, wird Ihr Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages nicht weiter bearbeitet, da der Leistungsanspruch nicht geprüft werden kann.**

---

Wenn Sie die Internetseite [www.halle.de](http://www.halle.de) besuchen und Onlineangebote nutzen, werden Daten Ihres Internetbrowsers an den Anbieter der Seite übermittelt. Dies ist die IT-Consult GmbH, Bornknechtstraße 5 in 06108 Halle (Saale). Nähere Erläuterungen finden Sie unter <http://www.halle.de/de/Datenschutz/>.

### Anlage 3

Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) sowie auswärtigen Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) – Stand Juli 2019

---

## **Einwilligung zur Datenübermittlung an den Träger der Kindertageseinrichtung**

Die im Ergebnis der Antragsbearbeitung erstellten Kostenübernahmebescheide sind durch die Antragstellende Person zwingend dem Träger der Kindertageseinrichtung / des Hortes in Kopie zuzusenden. Dieser benötigt diese Information zur Abforderung der übernommenen Kostenbeiträge von der Stadt Halle (Saale).

Ohne Kopie der Kostenübernahmebescheide fordert der Träger der Kindertageseinrichtung / des Hortes in Unkenntnis einer Kostenübernahme den Kostenbeitrag von den im Betreuungsvertrag benannten Kostenbeitragsschuldern, ggf. mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen.

Als Serviceleistung kann durch das Team WEH des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) eine Kopie der Kostenübernahmebescheide an den Träger der Kindertageseinrichtung / des Hortes übersandt werden.

Hierzu ist jedoch entsprechend Art. 6 (1) der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) Ihre Einwilligung erforderlich. Nach Art. 7 (1) DS-GVO muss das Team WEH des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO nachweisen, dass Sie der Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an einen Dritten, hier der Träger der Kindertageseinrichtung / des Hortes, und der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten durch diesen Dritten zugestimmt haben.

Diese Zustimmung betrifft auch Änderungs- und Aufhebungsbescheide, jedoch werden dem Träger der Kindertageseinrichtung / des Hortes keine Gründe für die Änderung / Aufhebung mitgeteilt. Eine Ausnahme hiervon sind Änderungen, welche dem Träger bereits bekannt sind (z.B. Änderungen in der Betreuungsstufe).

Die an den Träger der Kindertageseinrichtung / des Hortes übermittelten Kopien der Kostenübernahmebescheide enthalten folgende personenbezogene Daten:

- Name der Antragstellenden Person/Personen (als Empfänger des Kostenübernahmebescheides)
- Anschrift der Antragstellenden Person/ Personen (als Empfänger des Kostenübernahmebescheides)
- Aktenzeichen des Kindes
- Name des Kindes
- Geburtstag des Kindes
- Name der Kindertageseinrichtung / des Hortes
- Höhe der Kostenübernahme
- Dauer der Kostenübernahme

### Anlage 3

Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) sowie auswärtigen Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) – Stand Juli 2019

---

Nicht von Ihrer Einwilligung zur Datenübermittlung betroffen sind Bescheide bei Entzug der Leistung. Diese Information erhält der Träger im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch das Team WEH des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale). Auch hier wird dem Träger kein Grund für den Entzug der Leistung mitgeteilt.

Mit Wirkung zum 01.08.2019 wurde das Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG LSA) dahingehend geändert, dass der grundsätzliche Rechtsanspruch auf eine Betreuung bis zu 8 Stunden täglich oder bis zu 40 Wochenstunden reduziert wurde. Der neu eingeführte erweiterte Betreuungsanspruch auf bis zu zehn Stunden täglich oder bis zu 50 Wochenstunden kann durch die Eltern jederzeit beim Träger der Kindertageseinrichtung geltend gemacht werden, jedoch wird der Anspruch durch den Fachbereich Bildung der Stadt Halle (Saale) geprüft. Ein Anspruch auf eine erweiterte Betreuung besteht z.B. zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, aus Gründen der Aus- und Fortbildung, im Studium oder bei Praktika, kann aber auch aus familiären Gründen geltend gemacht werden. Sollte im Ergebnis der Prüfung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) kein Anspruch auf eine erweiterte Betreuung bestehen, wird neben den Eltern auch der Träger der Kindertageseinrichtung zwecks Änderung des Betreuungsvertrages entsprechend informiert.

Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung können Sie nach Art. 7 (3) DS-GVO jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dieser Widerruf ist schriftlich dem Team WEH des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale), Albert-Schweitzer-Straße 40 in 06114 Halle (Saale) zuzusenden.